

**Gemeinde Egg**



# **Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen**

(vom 25. Juni 1973)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Mehrwertbeiträge</b>	<b>3</b>
Art. 1 Beitragspflicht	3
Art. 2 Beitragsbefreiung	3
Art. 3 Beitragsumfang	3
Art. 4 Beitragsansatz	3
Art. 5 Beitragsperimeter	3
Art. 6 Perimeterabgrenzung	4
Art. 7 Zweckdienliche Perimeterfestsetzung	4
Art. 8 Perimeter bei mehreren Kanälen	4
Art. 9 Ausserhalb GKB	4
Art. 10 Administrativ-Verfahren	4
Art. 11 Rechnungsstellung	5
Art. 12 Beitragsstundung	5
<b>B. Anschlussgebühren</b>	<b>5</b>
Art. 13 Gebührenpflicht	5
Art. 14 Grundtaxe	5
Art. 15 Benützungszuschlag	6
Art. 16 Teilgebühr	6
Art. 17 Gebührenreduktion	6
Art. 18 Gebührennachzahlung	6
Art. 19 Gebührenanrechnung	6
Art. 20 Gebührenforderungs-Termin	6
Art. 21 Rechnungsstellung	7
Art. 22 Gebührensicherstellung	7
Art. 23 Gebührenstundung	7
Art. 24 Gebührenerlass	7
<b>C. Klärgebühren</b>	<b>7</b>
Art. 25 Gebührenpflicht	7
Art. 26 Gebührenfestsetzung	7
Art. 27 Klärgebühr	8
Art. 28 Klärgebühr für gewerbliche und industrielle Bauten	8
Art. 29 Gebührenforderung und Schuldner	8
Art. 30 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	8
<b>D. Verwaltungsgebühren</b>	<b>8</b>
Art. 31 Verwaltungsgebühren	8
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 32 Rekursrecht	8
Art. 33 Inkrafttreten	9

## **A. Mehrwertbeiträge**

### **Art. 1 Beitragspflicht**

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle erhebt die Gemeinde Mehrwertsbeiträge auf Grund von § 91 des Wassergesetzes sowie im Sinne von § 17 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten. Innerhalb der Schranken dieser Gesetze hat der Gemeinderat die Beiträge nach folgenden Bestimmungen zu beziehen.

### **Art. 2 Beitragsbefreiung**

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.

Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprüngliche nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

### **Art. 3 Beitragsumfang**

Mehrwertsbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann solange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

### **Art. 4 Beitragsansatz**

Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstücksfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet.

Der Ansatz entspricht indexmässig dem vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag).

Für das Jahr 1973 beträgt der Ansatz Fr. 2.60 pro m<sup>2</sup> (Vorkriegsbauwert zuzüglich 420 % genereller Teuerungszuschlag = 520 %, 100 % Fr. 0.50).

Setzt der Regierungsrat den generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung neu fest, so ändert sich der Beitragsansatz entsprechend.

### **Art. 5 Beitragsperimeter**

Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.

#### **Art. 6 Perimeterabgrenzung**

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen. Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend.

Bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden, wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen. Bei den übrigen Kanälen wird ab der Kanalachse gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufes der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

#### **Art. 7 Zweckdienliche Perimeterfestsetzung**

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 5 und Art. 6 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

#### **Art. 8 Perimeter bei mehreren Kanälen**

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstücksteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

#### **Art. 9 Ausserhalb GKB**

Kommen Gebäude ausserhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, so haben die Eigentümer der Gemeinde einen Zuschlag zur Anschlussgebühr im Sinne von Art. 13 ff zu bezahlen. Dieser Zuschlag beträgt 100 % der Grundtaxe. Er kann nicht ermässigt werden und ist deshalb im vollen Umfange zu entrichten.

#### **Art. 10 Administrativ-Verfahren**

Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hiervon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbauten, das Verfahren gemäss § 23 ff des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

### **Art. 11 Rechnungsstellung**

Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 10 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt drei Monate.

Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

### **Art. 12 Beitragsstundung**

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahre stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194 lit. f und Art. 195 EG z. ZGB im Grundbuch, usw.).

Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue I. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen. Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

In Abweichung von Absatz 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Überbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen worden sind, kann keine Stundung gewährt werden.

## **B. Anschlussgebühren**

### **Art. 13 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammen-gefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundtaxe;
- b) einem Benützungszuschlag

### **Art. 14 Grundtaxe**

Die Grundtaxe beträgt 1.5 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Für angeschlossene, nicht überbaute Grundstücke wird nur der Benützungszuschlag erhoben.

#### **Art. 15 Benützungszuschlag**

Der Benützungszuschlag beträgt:

- für die erste Wohnung Fr. 300.00
- für jede weitere Wohnung Fr. 200.00

Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblich oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind sowie für entwässerte, unüberbaute Grundstücke, wird der entsprechende Benützungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt (Bewohnergleichwerte gemäss VSA).

#### **Art. 16 Teilgebühr**

Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, werden Grundtaxe und Benützungszuschlag vom Gemeinderat angemessen herabgesetzt.

Wird der Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt, so beträgt die Ermässigung 30 %; wird nur Meteorwasser zugeleitet, so beträgt die Ermässigung 50 %.

#### **Art. 17 Gebührenreduktion**

Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss oder mit der Einführung der Schwemmkanalisation Hauskläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, erfährt die gemäss Art. 14 bis 16 berechnete Anschlussgebühr eine Ermässigung um 30 %.

#### **Art. 18 Gebührelnachzahlung**

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, bei Änderung des Gebäudezweckes oder der Nutzung eines unüberbauten Grundstückes, sowie beim Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung, hat eine entsprechende Gebührelnachzahlung zu erfolgen.

#### **Art. 19 Gebührenanrechnung**

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung früher geleisteter Gebühren nicht statt.

#### **Art. 20 Gebührenforderungs-Termin**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlung entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung.

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

#### **Art. 21 Rechnungsstellung**

Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind nach ihrer Entstehung vom Gemeinderat sobald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu verlangen.

Für rechtskräftig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt sechs Monate.

#### **Art. 22 Gebührensicherstellung**

Für Neubauten kann die Erteilung der Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

#### **Art. 23 Gebührenstundung**

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahre stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

Gestundete Gebühren und Nachzahlungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue I. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist.

#### **Art. 24 Gebührenerlass**

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Wege der Stundung die angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

### **C. Klärgebühren**

#### **Art. 25 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasser-Reinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Klärgebühr erhoben.

#### **Art. 26 Gebührenfestsetzung**

Die Klärgebühr soll die Betriebsausgaben der zentralen Abwasserreinigungsanlage und deren Nebenanlagen decken.

Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

### **Art. 27 Klärggebühr**

Die Klärggebühr wird in Prozenten des Wasserzinses bezogen.

Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat als Berechnungsgrundlage eine den Verhältnissen angepasste Gebühr fest.

### **Art. 28 Klärggebühr für gewerbliche und industrielle Bauten**

Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Klärggebühr abweichend von Art. 26 nach Massgabe der Menge und Verschmutzung des anfallenden Abwassers festsetzen.

Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

### **Art. 29 Gebührenforderung und Schuldner**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme der Abwasseranlage.

Die Klärggebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

### **Art. 30 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist**

Über die Klärggebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Die Behörde setzt die Zahlungsfrist fest.

Die Klärggebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

## **D. Verwaltungsgebühren**

### **Art. 31 Verwaltungsgebühren**

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 54 der Verordnung über die Abwasseranlagen rekuriert werden.

**Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Genehmigt durch die Versammlung der Politischen Gemeinde Egg am 25. Juni 1973.

**Namens der**

**Gemeindeversammlung Egg**

Der Präsident

Der Schreiber

H. Bertschinger

Hs. Kunz

Vom Regierungsrat am 15. August 1973 mit Beschluss Nr. 4098 genehmigt.